

# Der Einfluss der 2. EL-Revision auf die finanzielle Lage von IV-Rentnern in Heimen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **84 (1987)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838564>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Fürsorge wurde schon als «schlechtes Gewissen der Gesellschaft», als «notwendiges Übel» und als «Alibi-Flickschusterei» bezeichnet. Man mag von solchen Etiketten halten, was man will. Für mein Verständnis kommt der öffentlichen Fürsorge eine Mittlerrolle zwischen dem Zentrum unserer Gesellschaft und ihren Rändern zu. Diese wichtige und sehr dynamische Rolle, die bei unbeliebten Klientengruppen aufs äusserste gefordert wird, können wir aber nur dann wirksam wahrnehmen, wenn Behördemitglieder und Fürsorgepraktiker im eigenen Haus zwischen den Interessen der Mehrheit, des Gesetzgebers, und denjenigen der Minderheit, unserer Klienten, zu vermitteln verstehen. Mit der individuellen Bemessung der Hilfeleistung ist uns das Instrument dazu in die Hand gegeben.

## **Der Einfluss der 2. EL-Revision auf die finanzielle Lage von IV-Rentnern in Heimen**

Im Pressedienst der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter (SAEB) wird zum Thema «Der Einfluss der 2. EL-Revision auf die finanzielle Lage von IV-Rentnern in Heimen» positiv, aber auch kritisch Stellung genommen.

### **Die Ausgangslage**

Die finanzielle Verbesserung der spezifischen Verhältnisse von Heimbewohnern ist von allem Anfang an als das zentrale Anliegen der 2. ELG-Revision bezeichnet worden; dieses Ziel sollte insbesondere mit zweierlei gesetzlichen Massnahmen erreicht werden:

a) dadurch, dass sämtliche Kosten für den Aufenthalt in einem beliebigen Heim als abzugsberechtigt erklärt wurden.

b) dadurch, dass die *Einkommensgrenze* (und damit die mögliche jährliche Ergänzungsleistung) im Falle von Heimbewohnern generell um  $\frac{1}{3}$  erhöht worden ist und den Kantonen die Möglichkeit der Erhöhung um einen weiteren Drittel gewährt worden ist; gleichzeitig haben die Kantone die Kompetenz erhalten, die anrechenbaren Heimkosten zu begrenzen resp. einen maximal anrechenbaren Tagesansatz festzulegen.

Gleichzeitig mit diesen Leistungsverbesserungen ist auf Verordnungsebene ein *neuer Modus für die Berechnung* des EL-Anspruchs für Heimbewohner eingeführt worden: Danach entspricht die Ergänzungsleistung der Differenz zwischen den Ausgaben eines EL-Bezügers und dessen Einnahmen; als Ausgaben sind dabei die Heimtaxen, die Versicherungsprämien, ungedeckte Krankheitskosten und zusätzlich ein Betrag für «*persönliche Auslagen*» anrechenbar. Die Kompetenz für die Festlegung dieses Betrags für persönliche Auslagen ist wiederum den Kantonen übertragen worden.

## Die kantonalen Lösungen:

Der Grossteil der Kantone hat die Einkommensgrenzen für IV-Rentner in Heimen um  $\frac{2}{3}$  erhöht. Bloss um 50% hat der Kanton St. Gallen die Einkommensgrenze erhöht; die Kantone Wallis und Luzern haben die Einkommensgrenzen nur für jene IV-Rentner um  $\frac{2}{3}$  erhöht, die sich in einer Heil- oder Pflegeanstalt befinden oder besonders intensiver Pflege bedürfen.

## Wie ist die 2. EL-Revision in ihren praktischen Auswirkungen für die IV-Rentner in Heimen zu würdigen?

a) Eindeutig positiv hat sich die *Gleichstellung von Wohnheimen mit Pflegeheimen* und die damit verbundene generelle Anrechenbarkeit der Heimtaxen bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen ausgewirkt; die frühere Unterscheidung zwischen ärztlich geführten Pflegeheimen einerseits (deren Kosten als Krankheitskosten bereits bisher anrechenbar waren) und Wohnheimen andererseits (deren Kosten trotz der Unterbringung von schwer Pflegebedürftigen nicht anrechenbar waren) war von der Sache her kaum zu rechtfertigen.

b) Grundsätzlich positiv muss auch die *Erhöhung der Einkommensgrenzen* gewürdigt werden, die es nun auch erlaubt, insbes. bei kostspieligem Aufenthalt in Heilanstalten und Pflegeheimen die Existenzsicherung zu gewährleisten. Einen Dämpfer hat diese Neuerung nun aber dadurch erhalten, dass einzelne Kantone dazu übergegangen sind, die Heimtaxen massiv zu erhöhen, um einen möglichst grossen Anteil der Kosten über (die vom Bund mitfinanzierten) Ergänzungsleistungen zu decken; dadurch werden viele Rentner gezwungen, Ergänzungsleistungen zu beantragen, die vor der Revision die Heimtaxe mit ihrer Rente und ihrem Verdienst berappen und sich eine gewisse finanzielle Unabhängigkeit (z. B. hinsichtlich Vermögensverbrauch) bewahren konnten. Bekannt sind solche Fälle vorab aus dem Kanton Bern.

c) Eher negativ beurteilen wir die Folgen des neuen *EL-Berechnungssystems* für Heimbewohner; wohl ist es einfach zu handhaben, doch findet damit auch eine gewisse Annäherung der EL an das System der Fürsorgeunterstützungen statt (EL = anrechenbare Ausgaben weniger Einnahmen). Zudem ist mit diesem Systemwechsel auch eine nicht zu unterschätzende materielle Schlechterstellung eingeführt worden, entspricht doch der «Betrag für persönliche Auslagen», der dem Rentner nach neuem System zur Verfügung steht, kaum noch dem Betrag, über den er nach bisherigem System zur Deckung der persönlichen Lebenskosten verfügen konnte.

d) Als äusserst unglücklich muss die zunehmende *Kantonalisierung* des EL-Systems im Zusammenhang mit Heimbewohnern gewürdigt werden: Gerade in Behindertenwohnheimen leben in der Regel Pensionäre aus verschiedenen Kantonen, die am Ort des Heimes in der Regel keinen Wohnsitz zu begründen vermögen; es wirkt nun stossend, wenn die zuständigen Wohnsitzkantone verschiedene Ansätze für die anrechenbare Tagestaxe sowie den anrechenbaren Betrag für persönliche Auslagen einführen, so dass die Bewoh-

ner ein und desselben Heims mit qualitativ recht verschiedenen EL-Leistungen rechnen dürfen.

e) Schliesslich sei noch erwähnt, dass die von den Kantonen festgelegten Beträge für *persönliche Auslagen* in den meisten Fällen als ungenügend angesehen werden müssen; ein einigermaßen aktiver behinderter Heimbewohner sollte für Kleider, Schuhe, Körperpflege, Reisekosten, Telefon und Post, Zeitungsabonnement, Steuern sowie persönlicher Auslagen im engeren Sinn über einen monatlichen Betrag von mindestens Fr. 300.– verfügen können. Ansonsten droht er trotz EL-Ausbau schliesslich nicht besser dazustehen wie ein Fürsorgeabhängiger.

## 2. EL-Revision/kantonale Bestimmungen

Kanton	Anrechenbare Tagestaxe	Monatlicher Betrag für pers. Auslagen
ZH	102 in allen Heimen	150 für bettlägerige Patienten 300 in den übrigen Fällen
BE	170 bei schwerer Pflegebedürftigkeit 120 bei mittlerer Pflegebedürftigkeit 80 bei leichter Pflegebedürftigkeit 50 für nicht Pflegebedürftige	150 200 250 300
LU	50 in Alters- und Invalidenwohnheim	300 in Alters- und Invalidenwohnheim  200 in Pflegeheim, Pflegeabteilung und Heilanstalt
UR	50 in Altersheim 66 in Pflegeheim	180 für alle
SZ	50 in Alters- und Invalidenwohnheim	250 in Alters- und Invalidenwohnheim 150 in Pflegeheim und Heilanstalt
OW	46 in allen Heimen	250 in Altersheim 150 in Pflegeheim
NW	91 in allen Heimen	200 für alle
GL	42 in Altersheim 83 in Pflegeheim und Heilanstalt	250 in Altersheim 150 in Pflegeheim und Heilanstalt
ZG	48 in Altersheim 65 in Invalidenheim	317 in Alters- und Invalidenheim 275 in Krankenanstalt
FR	Keine Limiten	200 für alle
SO	Festlegung einer Limite für das einzelne Heim	150 Pflegefälle 250 für übrige
BS	Invalide: 110 bei schwerer Pflegebedürftigkeit 90 bei mittlerer Pflegebedürftigkeit 70 bei leichter Pflegebedürftigkeit 55 für Nicht-Pflegebedürftige	200 für alle

	Betäge: 55 in Altersheim 110 in Pflegeheim/Heilanstalt (vorbehältlich abweichender Taxen gem. Subventions- vertrag)	
BL	Keine Limiten	200 für alle
SH	50 in Altersheim 99 in Pflegeabteilung/-heim/Klinik/ Wohnheim	300 in Alters- und Wohnheim 200 in den übrigen Heimen
AR	82 in Pflegeheim/Heilanstalt 41 in Altersheim	150 in Pflegeheim/Heilanstalt 250 in Altersheim
AI	50 in Altersheim 83 in Pflegeheim/Heilanstalt	250 in Altersheim 150 in Pflegeheim
SG	50 in Altersheim 86 in Pflegeheim 92 in Heilanstalt	250 in Altersheim 150 in Pflegeheim/Heilanstalt
GR	50 in Altersheim	250 in Altersheim 150 in Pflegeheim
AG	60 in Altersheim 90 in Pflegeheim/Heilanstalt	200 für alle
TG	50 in Altersheim in Pflegeheim/Heilanstalt keine Limite	250 in Altersheim 150 in Pflegeheim/Heilanstalt
TI	60 in Altersheim	250 in Altersheim 150 für Pflegefälle
VD	gemäss kantonaler Heimvereinbarung	180 für alle
VS	individuelle Festlegung für jedes Heim	200 für Altersrentner 300 für IV-Rentner
NE	keine Limiten	200 für alle
GE	55–225 je nach Heimkategorie	160 für alle
JU	40 bei nicht anerkannten Heimen	200 in Altersheim/Invalidenheim 160 in Pflegeheim

---

## ENTSCHEIDE

---

### Die Adoption ohne Zustimmung der leiblichen Mutter

#### Bundesgericht relativiert das Absehen von der Zustimmung

*(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)*

Die Adoption bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Vaters und der Mutter (Artikel 265a, Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, kurz: ZGB). Von der Zustim-